



# DAS JURISTISCHE BÜRO

**Zeitschrift für  
Kostenrecht und  
Zwangsvollstreckung**

## AUS DEM INHALT

### DER RVG-TIP

*von Horst-Reiner Enders*  
Die Dokumentenpauschale – Teil I:  
Kopien und Ausdrücke in Farbe  
Seite 113

### AUFSÄTZE

*Stefan Lissner*  
Das Berufsbild des Rechtspflegers –  
aktuelle Entwicklungen  
Seite 117

*Dr. Thomas Wedel*  
Der Wille des Gesetzgebers in der  
aktuellen Rechtsprechung zum  
Zwangsvollstreckungsrecht  
Seite 120

### KOSTENPRAXIS

- Einscannen von Akten als Kopien  
im Sinne von Nr. 7000 Nr. 1a  
VV RVG?  
Seite 127

**Das Juristische Büro**  
65. Jahrgang  
ISSN 0931-6000  
März 2014  
Heft 3  
Seite 113 – 168  
[www.luchterhand-fachverlag.de](http://www.luchterhand-fachverlag.de)  
[www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de)

WKD-Art.-Nr.  
07730403

**3·2014**

# Das Berufsbild des Rechtspflegers – aktuelle Entwicklungen

Von Dipl.-RPfl. (FH) STEFAN LISSNER, Salem

*Seit langem gilt der Rechtspfleger als unverzichtbare Institution in der Rechtspflege. Als »Justizmanager« kann man ihn durchaus bezeichnen, bewältigt er doch nahezu auf allen Gebieten souverän herausragende und verantwortungsbewusste ehem. richterliche Aufgaben in kompetenter Weise. Als was wurden die Rechtspfleger nicht bereits alles bezeichnet? Die 2. Säule der 3. Gewalt trifft es wohl am genauesten. Betrachtet man die Werbeslogans und neuerdings auch Werbefilme dieser Berufsgruppe, sollte man meinen, mit der Berufswahl den großen »Jackpot« erwischt und das sprichwörtliche berufliche Paradies gefunden zu haben. Sieht man die Realität, stellt sich seit einigen Jahren nachweislich Ernüchterung ein. Der Beruf findet immer weniger Interesse, die Nachwuchsgewinnung wird zunehmend schwieriger. Doch woran liegt es, dass ein so faszinierender und verantwortungsvoller Beruf immer weniger Anklang findet? Vorliegende Abhandlung soll sich mit einigen Themen beschäftigen, die aktuell maßgeblich an dieser Entwicklung teilhaben.*

## I. Das Bild des Rechtspflegers

Rechtspfleger sind außerhalb der Justiz eine wenig bekannte Berufsgruppe. Dies ist umso mehr verwunderlich, nachdem Bürgerinnen und Bürger mit Rechtspflegern an unterschiedlichsten Stellen und in den unterschiedlichsten Bereichen konfrontiert werden. Sei dies im Grundbuchrecht – ein Gebiet, das viele Bürgerinnen und Bürger in ihrem Leben zumindest einmal benötigen – oder im Handelsregisterrecht, sei dies im Vereinswesen oder aber in den weniger erfreulichen Gebieten des Insolvenz- oder Strafvollstreckungsrechts. »Rechtspfleger/innen treffen gerichtliche Entscheidungen in den ihnen übertragenen Bereichen der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit, z.B. im Nachlass-, Betreuungs- und Vormundschafts-, Grundbuch- oder Registerrecht sowie bei Zwangsvollstreckungen. In der Justizverwaltung können sie auch Führungsaufgaben übernehmen, z.B. als Geschäfts- oder Gruppenleiter/innen. Rechtspfleger/innen arbeiten bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizverwaltungen. Darüber hinaus können sie an Verwaltungsfachhochschulen beschäftigt sein.«<sup>39</sup> – so eine offizielle Umschreibung des Berufsbildes. »Richtergehilfe« wiederum ist eine andere Bezeichnung, die man häufig zu hören bekommt, wenn man versucht, das Berufsbild einem außenstehenden oder gar im Bekanntenkreis zu vermitteln. Auch wenn der Rechtspfleger in der Tat ehemals richterliche Geschäfte wahrnimmt, hat er sich längst von seinem »Bild« als Richtergehilfe gelöst. Das Berufsbild des Rechtspflegers hat sich in der Vergangenheit zu einem eigenständigen<sup>40</sup>, unabhängigen und geschätzten Entscheider gewandelt, dessen Zuständigkeit und Funktion sich klar von derjenigen des Richters abgrenzt.<sup>41</sup> Diese Eigenständigkeit zeigt sich durch klare Zuständigkeitsabgrenzungen und wird grundsätzlich auch nicht mehr bestritten.<sup>42</sup>

Gerade auf dem Bereich des Zwangsvollstreckungsrechts, des Insolvenzrechts, des Grundbuchrechts, des Registerrechts und des Kostenrechts hat er sich zum anerkannten »Fachmann« entwickelt. Dies sicherlich auch durch eine ansonsten mit keiner vergleichbaren, spezialisierten und hoch qualifizierten Fachausbildung. Diese Ausbildung mit Spezialisierung auf Fachgebiete führt nicht nur dazu, dass ein extrem hoher Qualitätsstandard erreicht wird, sondern sogar

dazu, dass dieser in den genannten Gebieten der richterlichen Ausbildung sachlich ebenbürtig, in der Effektivität sogar überlegen ist.<sup>43</sup> Die Entwicklung des Berufsbildes des Rechtspflegers ist rasant, einzigartig und bemerkenswert,<sup>44</sup> betrachtet man zum Vergleich andere Berufe. Dabei darf nicht vergessen werden, dass der eigentliche Beruf des Rechtspflegers noch nicht wirklich sehr alt ist. Auf das Erreichte kann daher durchaus mit Stolz zurückgeblickt werden. Auch die umfangreiche Einbindung des Rechtspflegers in allen Sparten der Justiz zeigt deutlich die Anerkennung und das Zutrauen aller Organe der Rechtspflege in die Berufsgruppe. Gerade dieses einzigartige Berufsbild, das Füllhorn an möglichen Aufgaben gepaart mit der sachlichen Unabhängigkeit, war in der Vergangenheit Garant für guten, qualifizierten Nachwuchs und auch dafür, dass den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern stets Wertschätzung entgegengebracht wurde. In jüngerer Zeit ist allerdings die in der Einleitung aufgezeigte Tendenz wahrzunehmen. Stellt der »Fachkräftemangel«, der Mangel an Nachwuchs und Interesse am Beruf eine Kehrtwende in der bisherigen rasanten Entwicklung dar? Dieser Frage soll auf den Punkt gegangen werden.

## II. Aktuelle Entwicklungen

### a) Funktionelle Zuständigkeit

#### aa) Übertragungen Richter – Rechtspfleger

Bislang war das Leitbild der Berufsentwicklung davon geprägt, Zuständigkeiten des Richters auf den Rechtspfleger zu übertragen. Dies war ein Ausfluss aus der Feststellung, dass der Rechtspfleger über eine hoch qualifizierte Ausbildung verfügt (s.o.) und entsprechende Tätigkeiten – da meist ohnehin schon indirekt betraut – auch sachgerecht wahrnehmen kann. Die Übertragung von Zuständigkeiten auf den Rechtspfleger vom Richter weg war daher Ausfluss von Vernunftüberlegungen und neben der sachlichen Schlussfolgerung sicherlich auch ökonomischen Überlegungen geschuldet. Neuerdings ist jedoch eine Kehrtwende in der Politik der funktionellen Zuständigkeit zu sehen. Vermehrt findet eine Rückübertragung von funktionellen Zuständigkeiten auf den Richter oder gar auf andere Personen statt. Bestes Beispiel hierfür ist die Entwicklung des Insolvenzrechts. Bereits zu Konkurszeiten wurden die Verfahren überwiegend vom Rechtspfleger betraut. Wo Richtervorbehalt bestand, war durch eine gesetzlich mögliche (länderspezifische) Vorverfügung meist ebenfalls der Rechtspfleger involviert.<sup>45</sup> Die

39 Quelle: Berufsinformation der Bundesagentur für Arbeit, abrufbar unter: <http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/?dest=profession&prof-id=8235>

40 Herbst, Rpfleger 1994, 484; Lissner, ZInsO 2013, 2419 ff.

41 Lissner, AGS 2013, 371 ff. m.w.N.

42 Siehe z.B. die BT-Drucks. 17/11472, S. 45, wo eine »Eigenständigkeit« der beiden Justizorgane Richter und Rechtspfleger explizit betont wird.

43 Herbst, Rpfleger 1994, 484; Reiß, Rpfleger 1981, 184; Arnold/Meyer-Stolte/Herrmann/Rellermeyer/Hintzen, RPfG, 7. Aufl., § 2 Rn. 25; BVerfG, DRiZ 1981, 230, welches explizit die gründliche Ausbildung anspricht und den Rechtspfleger daher auch für Tätigkeiten wie Sitzungsververtretung der Staatsanwaltschaft in verstärktem Maße gewährleistet sieht.

44 Arnold/Meyer-Stolte/Herrmann/Rellermeyer/Hintzen, RPfG, 7. Aufl., § 1 Rn. 171 unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Bundeskanzleramtes v. 11. 5. 2007.

45 Lissner, ZInsO 2012, 1881; ders.: ZInsO 2012, 2282; ebenso: Frind, ZInsO 2012, 2093; Lissner, ZInsO 2013, 2419 ff.

sich aus § 25 RPfIG ableitende damalige gesetzliche Grundlage für die Vorverfügung etwa wurde jedoch durch das Dritte Gesetz zur Änderung des RPfIG v. 6. 8. 1998<sup>46</sup> explizit gestrichen. Die Regelung des Vorverfügens wurde als veraltet, rechtssystematisch und rechtspolitisch überholt und vor allem dem Berufsbild des Rechtspflegers in seiner jetzigen Funktion nicht gerecht werdend eingestuft.<sup>47</sup> Die klare Zuständigkeitsabgrenzung war daher dem Leitbild aus I. folgend finale Folge. Durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (zukünftig kurz: ESUG)<sup>48</sup> wurde hingegen erstmals wieder eine Rechtspflegerzuständigkeit auf den Richter zurückübertragen. Nachdem Rechtspfleger jahrelang im Insolvenzverfahren Insolvenzpläne gut und sicher bewerkstelligt haben, wurden sie per Dekret fristgerecht nicht nur für unzuständig, sondern auch noch für »nicht in der Lage« hierfür erklärt.<sup>49</sup> Auch beim Verbraucherinsolvenzrecht und den damit verbundene Reformen<sup>50</sup> zum 1. 7. 2014 wurden Zuständigkeitsübertragungen verwirklicht. Anstelle einer aus Sicht der Rechtspfleger erwarteten<sup>51</sup> und angekündigten<sup>52</sup> Vollübertragung des Verbraucherverfahrens mussten die Rechtspfleger einen erneuten Verlust bei der bisherigen Zuständigkeit hinnehmen. So befindet sich bislang das Restschuldbefreiungsankündigungsverfahren in der Hand der Rechtspfleger, soll ab dem 1. 7. 2014 allerdings vom Richter im Eröffnungsbeschluss vorgenommen werden.<sup>53</sup>

Im Gegenzug finden auch Übertragungen vom Bereich der Richter auf den Rechtspfleger statt. Diese erscheinen im Vergleich zu den »abgegebenen« Zuständigkeiten jedoch weniger attraktiv. Durch das am 16. 5. 2013 vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Reform des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts<sup>54</sup> wurde der Grundstein für eine Übertragung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Bereich der Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe geschaffen.<sup>55</sup> Konstituiert wurde durch das Gesetz eine Länderöffnungsklausel, welche es in das Ermessen dieser stellt, die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Rechtspfleger übertragen zu können. Zumindest in Baden-Württemberg wurde die Umsetzung der Öffnungsklausel bereits eingeleitet.<sup>56</sup> Danach soll der Richter dezentral selbst entscheiden können, ob er die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Einzelfall überträgt oder nicht. Hier besteht allerdings die Gefahr, dass die getroffene Regelung zu nicht messbarem und variierendem Mehraufwand<sup>57</sup> und zu zeitlichen Verzögerungen und Verwaltungsaufwand führt.<sup>58</sup> In der Praxis wird das Vorhaben überwiegend abgelehnt.<sup>59</sup>

#### bb) Rechtspfleger – mittlerer Dienst

Die Tendenz, Zuständigkeiten auf den Richter zurückzuübertragen, ist allerdings kein einzelnes Phänomen bei den durch den Rechtspfleger wahrgenommenen Geschäften. »Rechtspfleger-/Richterassistenz« waren in der Vergangenheit Vorhaben zur Veränderung in der funktionellen Zuständigkeit, welche sich allerdings so nicht realisieren ließen. »KomPakt« lautet beispielsweise ein Nachfolger des Vorhabens, der ebenfalls weitreichende Veränderungen bei der funktionellen Zuständigkeit des Rechtspflegers vorsieht. Die Veränderungen betreffen die Zuständigkeiten im Mahnverfahren, bei der Ersatzfreiheitsstrafe, beim Hinterlegungsverfahren und bei der Kostenfestsetzung etwa. Hiernach ist beabsichtigt, beispielsweise Zuständigkeiten einerseits vom Richter auf den Rechtspfleger, andererseits vom Rechtspfleger auf den Servicebereich/UdG zu übertragen. Während sich ersteres schwerer gestaltet, sind die Planungen bei der Zuständigkeitsübertragung vom Rechtspfleger weg bereits fortgeschritten. So soll mittelfristig das Kostenfestsetzungs-

verfahren nicht mehr vom Rechtspfleger, sondern vom Urkundsbeamten betraut werden. Nachdem die Geldstrafen-vollstreckung in einigen Bundesländern ebenfalls bereits beim mittleren Dienst angesiedelt ist, soll im Rahmen von KomPakt nun auch die Ersatzfreiheitsstrafe in deren Zuständigkeit fallen. Im Mahnverfahren laufen bereits Pilotisierungen (s.o.). Aber auch die Durchlässigkeit der Laufbahnen und die Übertragung von Rechtspflegeraufgaben steht immer wieder im Raum, so »indirekt« auch im Rahmen des Gesetzes zur Erleichterung der Umsetzung der Grundbuchamtsreform in Baden-Württemberg (siehe hierzu II. b).<sup>60</sup>

#### b) Berufsrecht und Ausbildung

Während bislang (siehe I.) eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten Leitbild des Berufsbildes war, scheinen die Grundsätze zunehmend in Abrede zu geraten. Ein Beispiel soll hier die aktuelle Entwicklung im Bereich des Grundbuchwesens und dort vor allem der eingebrachte Gesetzesentwurf des Gesetzes zur Erleichterung der Umsetzung der Grundbuchamtsreform in Baden-Württemberg<sup>61</sup> (Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg v. 11. 9. 2013, BR-Drucks. 686/13) sein. Das Vorhaben sieht die Übernahme kommunaler Grundbuchbearbeiter als (Bereichs-)Rechtspfleger einerseits, andererseits aber auch die Durchlässigkeit der Laufbahnen vor, wonach mittlere Beamte zukünftig im Grundbuch Rechtspflegeraufgaben wahrnehmen können. Diese Gesetzesinitiative basiert auf einer Eingabe des Landes Baden-Württemberg vom Sept. 2013.<sup>62</sup> Das Vorhaben beschränkt sich dabei nur vordergründig auf Baden-Württemberg. Da bei Realisierung des Gesetzes Bundesrecht verändert wird, werden von den Auswirkungen auch andere Bundesländer betroffen werden. Zumindest stellt es ein Signal dar, wonach wegen angeblich geringer Engpässe und einer kleinen betroffenen Gruppe bestehendes Bundesrecht verändert wird, und könnte daher auch zukünftig leicht für andere Vorhaben in Erinnerung geraten. Das Vorhaben beabsichtigt, bisherige kommunale (badische) Ratsschreiber in den Landesdienst zu übernehmen und ihnen die (isolierten) Aufgaben eines Rechtspflegers in Grundbuchsachen zu über-

46 BGBl. I, S. 2030.

47 Frind, ZInsO 2012, 2093.

48 Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen v. 7. 12. 2011, verkündet am 13. 12. 2011, BGBl. 2011, Teil 1 Nr. 64, S. 2582.

49 BT-Drucks. 17/5712, S. 44, welche eine Zuständigkeit wegen der wirtschaftlichen Bedeutung und der rechtlichen Implikationen nicht mehr beim Rechtspfleger befürwortete.

50 BGBl. I 2013, 2379.

51 Siehe hierzu Lissner, ZVI 2012, 93 ff.

52 Der RefE des Gesetzesvorhabens sah noch die Vollübertragung auf den Rechtspfleger vor.

53 Lissner, Rpfleger 2014, 56 ff.

54 BT-Drucks. 17/11472 i.V.m. BT-Drucks. 17/13538; BGBl. I v. 6. 9. 2013, S. 3533.

55 Lissner, AGS 2013, 371 ff.

56 So zumindest die Aussage eines Vertreters des Justizministeriums am Rande des stattgefundenen E.U.R. – Kongresses Anfang September in Freiburg, siehe das Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und anderer Gesetze vom 14. Januar 2014, GBl. 2014, S. 49 (Inkrafttreten 18. 1. 2014) sowie den damit verbundenen Entwurf einer »Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung richterlicher Aufgaben in Baden-Württemberg«.

57 Giers, FamRZ 2013, 1341 ff.; Lissner, AGS 2013, 371 ff.

58 Giers, FamRZ 2013, 1341 ff.; Lissner, AGS 2013, 371 ff.; siehe Stellungnahme des BDR v. 15. 6. 2012, abrufbar unter: [http://www.bdr-online.de/images/stories/recht2012/stn\\_pkh\\_berhg\\_nderung15.6.2012.pdf](http://www.bdr-online.de/images/stories/recht2012/stn_pkh_berhg_nderung15.6.2012.pdf); ebenso: Stellungnahme v. 27. 3. 2010 zum Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe (BR-Drucks. 37/10).

59 Fn. 20.

60 BR-Drucks. 686/13.

61 BR-Drucks. 686/13.

62 BR-Drucks. 686/13.

tragen. Ebenfalls ist angedacht, den bisherigen Beschlussfertigern (mittlerer Dienst) Aufgaben der Rechtspfleger in Grundbuchachen zu übertragen. Ob das Vorhaben notwendig, erfolgversprechend und sinnvoll ist, darf bestritten werden. Zum einen ist unklar, ob ein entsprechender Personalbedarf überhaupt besteht. Auf der anderen Seite erscheint das Vorhaben auch deshalb fragwürdig, da bestehende Ausbildungsgrundsätze infrage gestellt werden und das Vorhaben vorsieht, lediglich mittels einer geringfügigen, zeitlich knapp bemessenen Zusatzausbildung (auf ein Recht isoliert) die Umsetzung zu verwirklichen. Da das infrage kommende kommunale Personal gegenwärtig fachlich aufgrund seiner Ausbildung nicht ausreichend geschult ist, um die anfallenden Aufgaben vollumfänglich selbständig zu erledigen, bleiben nur zwei Wege. Zum einen die volle Rechtspfliegerausbildung oder eine zwingende Nachqualifizierung – dann wäre das Gesetzesvorhaben jedoch nicht notwendig. Zum anderen die Verwirklichung des Vorhabens wider jeglicher Bedenken. Die Konsequenz wäre ein nur mit Grundkenntnissen ausgestatteter und auf ein Fachgebiet beschränkter »Fachrechtspfleger«, was letztlich nur eine einseitige Verwendbarkeit zur Folge hätte und darüber hinaus auch eine Gefahr – insbesondere in der Anfangszeit – für das deutsche Grundbuchwesen darstellen könnte. Weder Ratsschreiber (mit Ausbildung in der allgemeinen Verwaltung) noch Beschlussfertiger (mittlerer Dienst) verfügen über Kenntnisse des materiellen Sachenrechts oder des förmlichen Grundbuchrechts (mit weiteren Gebieten wie Zwangsvollstreckung, Nachlass, Vormundschaft usw.). Diese Aneignung kann auch nicht in einem Crash-Kurs (angedacht sind 3 Monate) erworben werden (der sich nur auf ein Thema beschränkt). Eine Aneignung entsprechender Kenntnisse kann nur durch eine echte, fachübergreifende Rechtspfliegerausbildung erfolgen. Ein leistungsfähiges und zuverlässiges Grundbuchsystem gewährleistet den Rechtsverkehr an Grund und Boden und ermöglicht die Investitionsfähigkeit im Zusammenhang mit Immobilien, solider Kreditsicherung und Wohnungsbau.<sup>63</sup> Jede Verlagerung der Verantwortlichkeit auf weniger umfangreich ausgebildete Kräfte verändert den öffentlichen Glauben des Grundbuchs mit potentiellen Folgen für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Die Sorge muss hier eindeutig der Qualität des Grundbuchwesens gelten. Das Grundbuch ist nicht ohne Grund besonders wichtig. Hieran sind viele rechtliche Punkte geknüpft. Auflösungen, Zwangsversteigerungen, Hypotheken, Grundschulden, Vertrauen in das Grundbuch und öffentlicher Glaube sind nur einige Stichworte, die damit verbunden sind. Der derzeitige hohe Anspruch an das Grundbuch kann nur mit der umfassenden Ausbildung eines vollausgebildeten Rechtspflegers erfüllt und garantiert werden – dieses Wissen ist unmöglich in drei Monaten zu vermitteln. Das Gesetzesvorhaben setzt sich zum Ziel, einen angeblichen Personalmangel zu beheben. Die Gründe sind wenig nachvollziehbar, zumal einem solchen Personalmangel – wenn es denn einen gibt – auch auf andere Weise leichter und schneller begegnet werden könnte.

### c) Einkommensentwicklung

Die Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst ist – verglichen mit der freien Wirtschaft – für Beamtinnen und Beamte bei sachlicher Betrachtung kein Grund zur Freude. Die allg. Einkommensentwicklung ist hier deutlich schlechter und bleibt auch signifikant hinter derjenigen vergleichbarer Berufsgruppen zurück.<sup>64</sup> Die Nachwuchsgewinnung ist daher auch stets unter dem Gesichtspunkt der Einkommenserzielung und der Fortentwicklungsmöglichkeiten zu betrachten. Während andere vergleichbare Berufsgruppen des gehobenen Dienstes ungleich schneller und höher befördert werden,

stellt sich angesichts enger Landeshaushaltskassen die Situation bei den Rechtspflegern »ernüchternd« dar. Bereits vor fast 20 Jahren wurde festgestellt, dass die Besoldung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger unbefriedigend ist.<sup>65</sup> Die Bezahlung trägt der Bedeutung des Rechtspflegers, seiner Leistung und insbesondere auch seiner Verantwortung in keinster Weise Rechnung. Betrachtet man andere Laufbahnen des gehobenen Dienstes, so sieht man, dass hier wesentlich bessere und höhere Besoldungsstufen erreicht werden können, oftmals auch für wesentlich anspruchslosere Tätigkeiten. Diese Situation ist unbefriedigend. Wenige wissen noch, dass Eingangsbesoldung der Berufsgruppe »Rechtspfleger« im Grunde A 10 sein sollte. In Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen für die Befähigung ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss gefordert wird, ist das Eingangsamt für Beamte, die für die Befähigung einen solchen Abschluss nachweisen, nach § 23 Abs. 2 BBesG der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen. § 23 Abs. 2 ist jedoch nach Artikel 2 Nummer 1 des Haushaltsstrukturgesetzes v. 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) ausgesetzt, so dass die Eingangsbesoldung aus Haushaltsgründen »vorübergehend« abgesenkt ist. Betrachtet man die Einkommensentwicklung bei den Gehältern im Vergleich zur Besoldung<sup>66</sup>, wird deutlich, dass man hier nicht mehr von »Jammern auf hohem Niveau« – wie gelegentlich der Vorwurf zu hören ist – sprechen kann. Unverständlich stellen sich dann Forderungen oder sogar Umsetzungen von weiteren Herabsetzungen der Eingangsbesoldung dar. Unzweifelhaft ein Grund, weshalb sich immer weniger qualifizierte junge Menschen entscheiden, diesen Beruf zu ergreifen.

Die Dienstpostenbewertung bei Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern stellt ein bislang unbekanntes Novum dar, da zuvor angesichts einer identischen Verantwortung und Ausbildung jeder Rechtspfleger auf jeder Stelle und mit jedem Sachgebiet gleichermaßen Besoldungsstufen erreichen konnte. Durch die Dienstpostenbewertung sollen aber zukünftig einzelnen Sachgebieten bestimmte Besoldungsgruppen zugeordnet werden (wegen der Haushaltslage sicherlich keine allzu hohen). Eine konkrete Aussage kann für die einzelnen Gebiete nicht gemacht werden. Zieht man nun Überlegungen, wie sie etwa derzeit bei der Dienstpostenbewertung getroffen werden, heran, so kann man sich deren Folgen sicherlich denken. Wie sollen Mitarbeiter motiviert werden, wenn sie beispielsweise eine Tätigkeit ausüben, die lediglich in Höhe ihres eigentlichen Eingangsbesoldungsamtes honoriert werden? Zwar verspricht die Dienstpostenbewertung, dass transparent zukünftig entsprechende hochdotierte Stellen erkennbar sind und mittels Flexibilität auch greifbarer seien als zuvor. Hier wird vergessen, dass vielfach eine Flexibilität bei der sachlichen Tätigkeit daran scheitern wird, dass die verfügbaren Dienstposten auf viele Jahre besetzt sind oder vielleicht – man denke an (künftige?) Zentralisierungen – in der Umgebung gar nicht mehr vorhanden sein werden. Nicht jeder bringt alle Voraussetzungen der Flexibilität mit, sei es aus persönlichen oder privaten Gründen, zudem besteht auch nur ein begrenztes Maß an diesen Stellen. Die Dienstpostenbewertung wird die Besoldungsproblematik weiter verstärken und die finanzielle Entwicklung (= Beförderungen) zunehmend einschränken. Sie ist überdies nicht sachgerecht und sollte auf den Prüfstand kommen, da eine besoldungsmäßige

63 Quelle: Stellungnahme des Bund Deutscher Rechtspfleger v. 2. 10. 2013 an die Fraktionen des Dt. BT.

64 Entsprechende Vergleiche finden sich z.B. auf der Homepage des Beamtenbundes.

65 Herbst, Rpfleger 1994, 481 (483).

66 Entsprechende Vergleiche finden sich bspw. beim Dt. Beamtenbund: abrufbar unter: [www.dbb.de/themen/beamte/besoldung/](http://www.dbb.de/themen/beamte/besoldung/)

Heraushebung bestimmter Rechtspflegeraufgaben nicht vorgesehen ist. Die verschiedenen Zuständigkeiten nach dem Rechtspflegergesetz lassen ebenso wie die verschiedenen Geschäfte der Richter eben keine nach Schwierigkeitsgrad und Verantwortung abstufbaren Beförderungsmöglichkeiten zu.<sup>67</sup> Diese besoldungsrechtliche Misere wird die Nachwuchsgewinnung weiter problematisieren. Aber wem sollte man das verdanken? Angesichts der Verantwortung und des sicherlich hohen Maßes an Arbeitspensum darf man auch eine anständige Bezahlung erwarten, die auch mit den normalen Gehältern und deren Entwicklung mithalten kann. Ein nur finanzieller Mindeststandard führt zu Qualitätsverlust.<sup>68</sup>

### III. Schlussfolgerung

Das Berufsbild des Rechtspflegers hat sich in den letzten Jahrzehnten rasant entwickelt. Der Beruf des Rechtspflegers zeichnet sich durch ein hohes Maß an Wissen, Einsatzbereitschaft aber auch Verantwortung aus. Dem Rechtspfleger wird allseits Wertschätzung entgegengebracht. Diese Punkte waren und sind ein Garant für junge Menschen, sich für den Beruf zu interessieren und zu entscheiden. Allerdings ist tendenziell zu sehen, dass eine rückläufige Entwicklung in der Betrachtung des Rechtspflegerbildes, ein Verlust wichtiger und interessanter funktioneller Zuständigkeiten ohne nennenswerten Ausgleich sowie die – sicherlich prekäre – finanzielle Würdigung des Berufes zunehmend dazu führen, dass junge Menschen den Beruf nicht mehr ergreifen, zumal im Bereich des gehobenen Dienstes (finanziell) attraktivere Ausbildungen zur Verfügung stehen, die daneben noch weniger Flexibilität erfordern und oft auch weniger Haftungsrisiko und Einsatz mit sich bringen. »Der Rechtspfleger ist ein eigenständiges, sachlich unabhängiges Organ der Rechtspflege,

*hervorragend ausgebildet, bewährt und bürgernah, zu knapp und nicht sachgerecht besoldet, aber allgemein anerkannt, hoch angesehen und unersetzbar.*<sup>69</sup> Diese Worte umschreiben diese Wertschätzung, die man den Rechtspflägern in der Vergangenheit entgegengebracht hat. Nur dadurch konnte sich in der Vergangenheit das Berufsbild so stark entwickeln.

### IV. Fazit

Das Berufsbild des Rechtspflegers hat in der Vergangenheit eine rasante Entwicklung durchgemacht. Der Rechtspfleger hat sich zu einem angesehenen, eigenständigen »Entscheider« entwickelt, der interessante, eigenständige und verantwortungsbewusste Aufgaben wahrnimmt. Durch diese Vielfalt und durch die gewährte sachliche Unabhängigkeit bietet der Beruf als Basis alles, um junge Menschen faszinieren zu können. Leider steht der Beruf aber vor nie gekannten Herausforderungen. Die Besoldungsentwicklung konnte nicht mit der berufspolitischen Entwicklung mithalten. Das Bild und die Beachtung des Rechtspflegerberufes wurden in den letzten Jahren geschädigt. Und letztlich ist das berufliche Fortkommen im Gegensatz zu vergleichbaren Ausbildungen mehr oder weniger auf niedrigem Niveau fixiert. Sollte hier nicht dringend Abhilfe geschaffen werden, läuft das Berufsbild echte Gefahr, an Niveau zu verlieren und beschädigt zu werden. Die aufgezeigten Sachverhalte sind sicherlich nicht Zünder dieser Entwicklung, aber doch sicher kleine Puzzelteile des Ganzen, die Anlass und Eulenspiegel genug sein sollten, die Berufsentwicklung zu überdenken.

67 Herbst, Rpfleger 1984, 481 ff.

68 Herbst, Rpfleger 1984, 481 ff.

69 Herbst, Rpfleger 1984, 481 ff.

## Der Wille des Gesetzgebers in der aktuellen Rechtsprechung zum Zwangsvollstreckungsrecht

Von Dr. THOMAS WEDEL, Rechtsanwalt, Oberasbach

### I. Einleitung

In JurBüro 2013, 176 habe ich alle in den Jahrgängen 2011 und 2012 des JurBüro veröffentlichten Entscheidungen zum Kostenrecht bezüglich des Willen des Gesetzgebers analysiert und bin zu dem Ergebnis gelangt, dass dieser in der aktuellen Kostenrechts-Rechtsprechung sehr hoch im Kurs steht.<sup>1</sup>

Auch das Bundesverfassungsgericht hat ja in seiner neueren Rechtsprechung mehrfach die insbesondere aus den Gesetzesmaterialien erkennbare gesetzgeberische Intention zur primären Richtlinie der Normanwendung erklärt.

So hat es z.B. in seiner viel beachteten Deal-Entscheidung ausgeführt, dass sich die Gesetzesauslegung zuvörderst an dem gesetzgeberischen Konzept zu orientieren habe. Für die Beantwortung der Frage, welche Regelungskonzeption dem Gesetz zugrunde liege, komme den Gesetzesmaterialien eine nicht unerhebliche Indizwirkung zu.<sup>2</sup>

Um Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob dem Willen des Gesetzgebers auch in der Rechtsprechung zum Zwangsvollstreckungsrecht eine hohe Relevanz zukommt, erfolgte jetzt eine dahingehende Durchsicht aller in der vorliegenden Zeitschrift im Jahr 2013 veröffentlichten Entscheidungen zum Zwangsvollstreckungsrecht.

### II. Einschlägige Entscheidungen

#### 1. Bundesgerichtshof

JurBüro 2013, 44: Hier stützt sich der 7. Senat maßgeblich auf die Gesetzesmaterialien:

1 Hierdurch wurde auch die These bestätigt, dass dem aus den Gesetzesmaterialien erkennbaren Willen des Gesetzgebers insbesondere bei der Auslegung von jüngeren Gesetzen eine besonders hohe Relevanz zuerkannt wird (so auch schon Wedel, JurBüro 2011, 233 m.w.N.).

2 NJW 2013, 1058; ebenso BGH, NJW 2013, 2674; OVG Berlin, Urteil v. 11. 6. 2013 – OVG 4 B 31.12 –. Vgl. auch BVerfG, NJW 2012, 669: Die Gerichte sind verfassungsrechtlich an die gesetzgeberische Grundentscheidung gebunden, die sich unter anderem aus den Gesetzesmaterialien erschließen lässt.